

Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sollte Ihr Kind an einer ansteckenden Erkrankung leiden, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in unserer Schule tätige Personen anstecken. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten und Verhaltensweisen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. Infektionskrankheiten haben in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Hygiene zu tun. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind beispielsweise Diphterie, Cholera, Typhus, Tuberkulose sowie Durchfall durch EHEC-Bakterien. Diese Krankheiten kommen bei uns meist nur als Einzelfälle vor.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Kontaktinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände wie Handtücher, Möbel oder Spielsachen.
- Tröpfchen-oder luftübertragene Infektionskrankheiten sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut-und Schleimhautkontakt werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Ärztliche Beratung

Bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes kontaktieren Sie Ihren Haus-oder Kinderarzt –zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen. Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen –bei entsprechendem Krankheitsverdacht –darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte sofort und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und Mitschüler oder Lehrkräfte angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitsanzeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.









Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Bei einigen Krankheiten werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten oder durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht für Mitschülerinnen und Mitschüler sowie Lehrkräfte Ansteckungsgefahr. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphterie-,EHEC-, Typhus-, Paratyphus-und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionserkrankung leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt mitteilen.

Merkblätter zu wichtigen Infektionskrankheiten finden Sie unter:

https://www.infektionsschutz.de/erregersteckbriefe/





